



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name/Sitz/Dauer

Unter dem Namen «Golf Club Appenzell» (GCA) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Appenzell.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Ausübung und die Förderung des Golfsports, die Unterstützung des Betriebes und Investitionen auf dem Golfplatz Gonten im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit der den Golfplatz Gonten betreibenden Gesellschaft, der Golf Gonten AG (GGAG).

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der Club ist Mitglied von Swiss Golf. Er kann weiteren mit dem Golfsport verbundenen Verbänden und Vereinigungen angehören.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

Jedes Mitglied gehört einer der nachfolgend genannten Mitgliederkategorien an:

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die aufgrund eines Spielrechtsvertrages mit der GGAG zur Nutzung der von dieser Gesellschaft betriebenen Golfanlage in Gonten berechtigt sind.
2. Junioren sind Mitglieder, welche im laufenden Vereinsjahr das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Sie bezahlen eine reduzierte Jahresgebühr. Sie sind an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben. Sie haben keine Jahresgebühr zu bezahlen, sind aber im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.
4. Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein und seine Aufgaben fördern, ohne selbst eine Spielberechtigung zu besitzen. Sie haben eine reduzierte Jahresgebühr zu bezahlen. Sie besitzen an der Mitgliederversammlung beratende Stimme, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in eine der Kategorien erfolgt mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Erfüllt die Person, welche die Aufnahme begehrt, die Voraussetzungen gemäss Art. 4, wird der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmen, sofern nicht ein Grund nach Art. 11 vorliegt.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus:

- dem Club-Jahresbeitrag
- dem Swiss Golf-Beitrag

Der Club-Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des GCA festgesetzt, der Swiss Golf-Beitrag von der Delegiertenversammlung von Swiss Golf. Der Club-Jahresbeitrag hat die Kosten des gesamten Clubbetriebes zu decken.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils fristgerecht zu begleichen.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung von Club-Jahresbeiträgen befreit.

Art. 7 Mitgliederkarte der Swiss Golf

Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind alle Mitglieder verpflichtet, die Mitgliederkarte der Swiss Golf zu beziehen.

Art. 8 Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung steht den Mitgliedern gemäss Art. 4 zu. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Mit Eintritt in den GCA verpflichtet sich jedes Mitglied:

- die Statuten zu befolgen
- die Reglemente des GCA, der GGAG, der Swiss Golf sowie die Weisungen des Vorstandes zu befolgen
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgerecht zu bezahlen

Art. 10 Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Austritt, beziehungsweise automatisch, wenn ein Mitglied nicht mehr über ein Spielrecht mit der GGAG verfügt (insbesondere bei Beendigung des Spielrechtsvertrages oder Abtretung des Spielrechts). Der Austritt ist dem Vorstand spätestens 15 Tage vor Ende eines Kalenderjahres einzureichen. Er berechtigt zu keiner Rückforderung von geleisteten Beiträgen. Vor dem Austritt fällige Beiträge sind voll zu bezahlen.

Art. 11 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem GCA ausgeschlossen werden, falls es gegen seine Pflichten als Mitglied (Art. 9) verstösst, den Betrieb des Clubs oder der GGAG empfindlich stört oder falls das Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung rekuriert werden. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist innert 20 Tagen nach Empfang des Vorstandsbeschlusses schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

III. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des GCA sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 13 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Eine ausser-ordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 20% aller Stimmberechtigten ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geführt. Die Einladung hat elektronisch oder schriftlich 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen. Diese sind an den Präsidenten einzureichen. Zugelassene Anträge sind durch den Antragsstellenden oder eine bevollmächtigte Person an der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten.

Art. 14 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung der Clubmitglieder. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Captains
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes auf Antrag der Rechnungsrevisoren
- Entlastung der Organe
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Club-Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidenten, des Captains, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie der Ehrenmitglieder
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Zugehörigkeit des Clubs zu Verbänden und Vereinigungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Clubs

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

B) DER VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident und der Captain werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle sind wieder wählbar.

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an einzelne Mitglieder oder von ihm gewählte Kommissionen übertragen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Rechnungsablage und Budget
- Finanzkompetenz bis CHF 10'000 in Abweichung vom Budget
- Festsetzung des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der GGAG
- Erlass von Reglementen und lokalen Regeln
- Geschäftliche Vertretung nach aussen

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Art. 19 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

C) DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.

Die Revisoren werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle sind wieder wählbar.

IV. HAFTUNG

Art. 21 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Statutenrevisionen

Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 23 Auflösung

Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer speziell hierzu einberufenen Mitgliederversammlung kann der Club aufgelöst werden. Mit der Auflösung beschliesst die einberufene Mitgliederversammlung über die Liquidation der Aktiven und die Verwendung eines eventuellen Reinvermögens.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 17. Juni 1995 genehmigt. Die Genehmigung der Statuten durch die ASG erfolgte mit der Aufnahme in die ASG vom 8. Juni 1996.

Teilrevision der Statuten, genehmigt an der Hauptversammlung vom 10. November 2000

Teilrevision der Statuten, genehmigt an der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2010

Teilrevision der Statuten, genehmigt an der Hauptversammlung vom 4. November 2016

Teilrevision der Statuten, genehmigt an der Hauptversammlung vom 21. März 2025